

Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008¹

1. Abschnitt: Die Stadt und ihre Organe

§ 1

Die Stadt und ihr Aufgabenbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.
- (2) Die Stadt Oberhausen erfüllt auf örtlicher Ebene in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk Alt Oberhausen
Stadtbezirk Sterkrade
Stadtbezirk Osterfeld.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Flagge der Stadt ist blau-weiß längsgeteilt.
- (3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Oberhausen“ sowie ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Oberhausen“.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2008, Nr. 13/2008, S. 151 – 161. Diese Fassung berücksichtigt: 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 18.11.2009, S. 262 + 263

§ 4 Rat der Stadt

- (1) Der Rat besteht gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (2) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Oberhausen grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Er entscheidet über
 1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
 2. Verträge der Stadt Oberhausen mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und mit leitenden Dienstkräften (§ 11 Abs. 2), soweit der Wert bzw. bei laufenden Leistungen der Jahreswert einen Betrag von 5.000 € übersteigt oder der Vertrag die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt hat,
 3. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zustehen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) An den Ratssitzungen nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 GO NRW teil.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.
- (3) An den Ausschusssitzungen nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 Satz 1 GO NRW teil.

§ 6 Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Bezirksvertretung zu wählen.
- (2) Die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken haben folgende Sitze:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	19 Sitze
Bezirksvertretung Sterkrade	17 Sitze
Bezirksvertretung Osterfeld	15 Sitze.
- (3) Die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister; ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (4) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW und aus den als Anlage 3 beigefügten Bezirksvertretungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.
- (5) In den Bezirksvertretungen sind Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.
- (6) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 Satz 1 GO NRW teil. Sie/Er kann sich durch eine Beigeordnete/einen Beigeordneten oder von einer anderen leitenden Dienstkraft (§ 11 Abs. 2) vertreten lassen (§ 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).

§ 7 Integrationsrat

- (1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden,
 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden.
- (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.

§ 8
**Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister
und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung, die auch als Übertragung im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 anzusehen ist. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
- (3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 9
Beigeordnete

- (1) Der Rat der Stadt wählt sechs Beigeordnete.
- (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese/dieser trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.
- (3) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmererin/ Stadtkämmerer bestellt (§ 71 Abs. 4 GO NRW).

§ 10
Verwaltungsvorstand

- (1) Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Verwaltungsvorstand hat insbesondere bei den in § 70 Abs. 2 GO NRW genannten Angelegenheiten mitzuwirken.
- (3) Der Verwaltungsvorstand wird regelmäßig von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einberufen; die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten (§ 70 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 70 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

§ 11

Führungskräfte und leitende Dienstkräfte

- (1) Führungskräfte (Bedienstete in Führungsfunktionen) sind Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer/einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Werkleiterinnen/Werkleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter.

2. Abschnitt: Verfahrensregelungen

§ 12

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Stadt Oberhausen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW und § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig; ihre dienstliche Stellung richtet sich nach § 16 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene entsprechend dem LGG darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Gleichstellungsbeauftragte für alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen zuständig.
- (3) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 GO NRW und aus den Vorschriften des LGG.

§ 13

Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Die Einwohnerinnen/Einwohner werden in allgemein bedeutsamen Angelegenheiten über Grundlagen, Ziele und Zwecke der Vorhaben und Planungen in der Regel in Versammlungen für Einwohnerinnen/Einwohner unterrichtet. Sie erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Durchführung der Versammlungen wird den Bezirksvertretungen übertragen.
- (2) Andere allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt werden durch Mitteilungen an die Medien, durch Briefe an Einwohnerinnen und Einwohner oder durch sonstige Publikationen bekannt gemacht.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Haupt- und Finanzausschuss erledigt. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, werden durch diese erledigt.

§ 15 Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Jede/Jeder Stadtverordnete kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister verlangen, Auskunft über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu erhalten oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen; in Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist deren Mitglied in gleicher Weise berechtigt und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verpflichtet (§ 55 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat, von ihm benannte Stadtverordnete sowie jede/jeder Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 bis 5 GO NRW.
- (3) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und Ausschussvorsitzende haben gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.
- (4) Sofern keine Beschlussfassung erforderlich ist, ist das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.
- (5) Akten können nur in den Diensträumen in Gegenwart einer/eines Beauftragten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingesehen werden. Die Fertigung von Notizen ist zulässig. Auf Verlangen kann die/der Beauftragte der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auszugsweise Kopien des Akteninhalts fertigen.

§ 16 Entscheidungen in Personalangelegenheiten

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Bediensteten werden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister getroffen.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) werden folgende Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Oberhausen begründen, ändern oder beenden, vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffen
 1. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen/ Beamten,
 2. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten.

- (3) Kommt in den Fällen des Abs. 2 ein Einvernehmen zwischen dem Rat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nicht zustande, so ist gemäß § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW zu verfahren.
- (4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsatzungen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/ Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bediensteten unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Erste Beigeordnete/ der Erste Beigeordnete.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 6 durch Dienstanweisung übertragen.

3. Abschnitt: Mandatsbezüge

§ 17

Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung

- (1) Stadtverordnete sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Migrationsrates haben gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Regelstundensatz beträgt 10,00 €. Der einheitliche Höchstbetrag für den stündlichen Verdienstauffall wird auf 20,00 € festgelegt.
- (2) Sofern kein Verdienstauffall nach Abs. 1 geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 3 GO NRW auf Antrag bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14 Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde.
- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 4 und 6 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 932 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigungsverordnung ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.

- (4) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Mehrere Aufwandsentschädigungen können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW ist nicht zu gewähren, wenn die/der Stadtverordnete hauptberuflich in einer Fraktion tätig ist.
- (6) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 4 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist.
- (7) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gezahlt.
- (8) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der bindenden Vorgaben der GO NRW gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise) bestehen Ansprüche auf Verdienstaufschlag, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Einrichtung durch Ratsbeschluss bestimmt wird.

4. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsrechtssammlung

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Oberhausen“ bekannt gemacht.
- (2) Soweit durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgeschrieben ist, sind die örtlichen Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Ruhr Zeitung amtliches Bekanntmachungsorgan.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehend bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang des Veröffentlichungstextes in den im Verwaltungsgebrauch stehenden und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden (Räumen) unterrichtet.

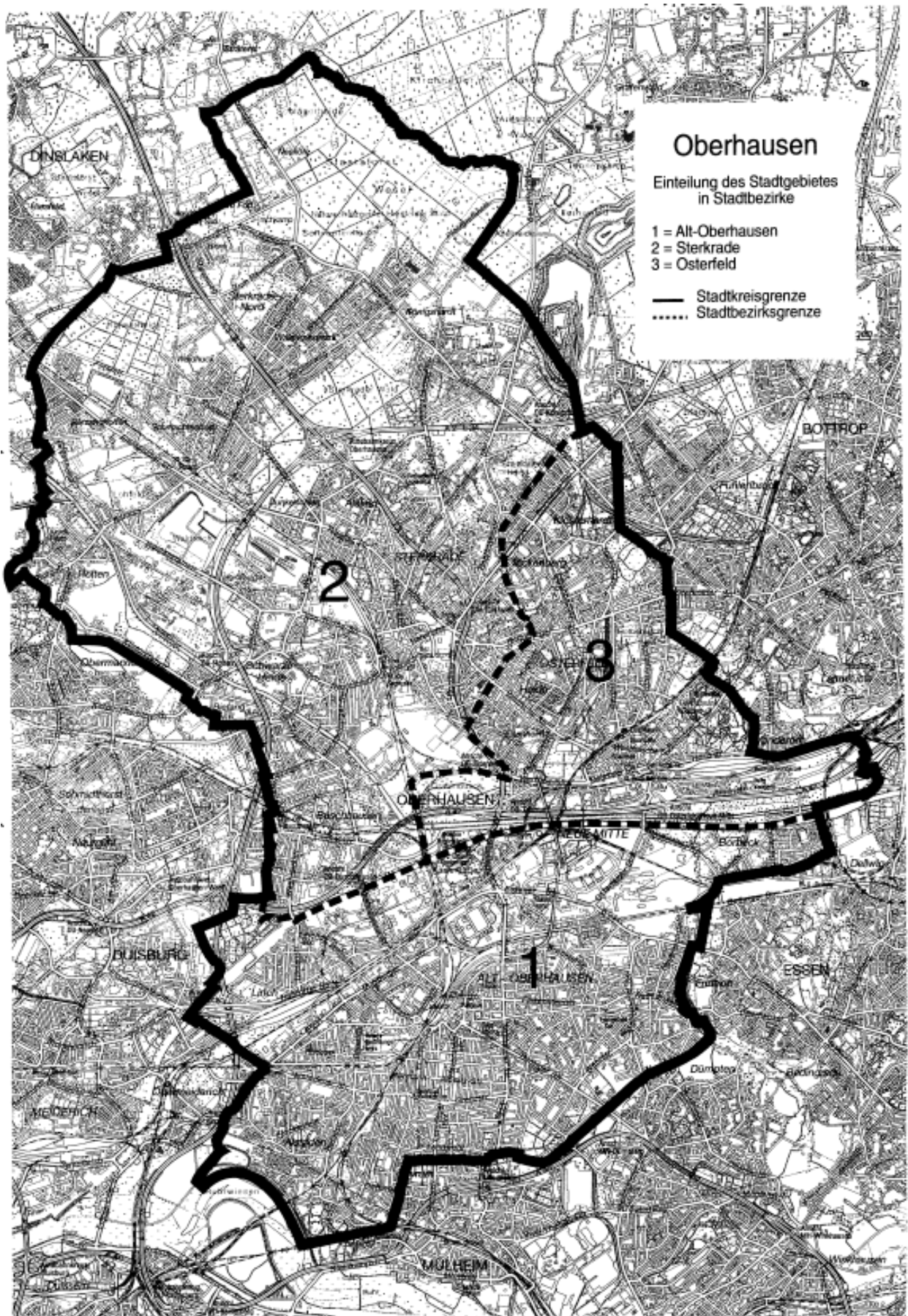
§ 19
Ortsrechtssammlung

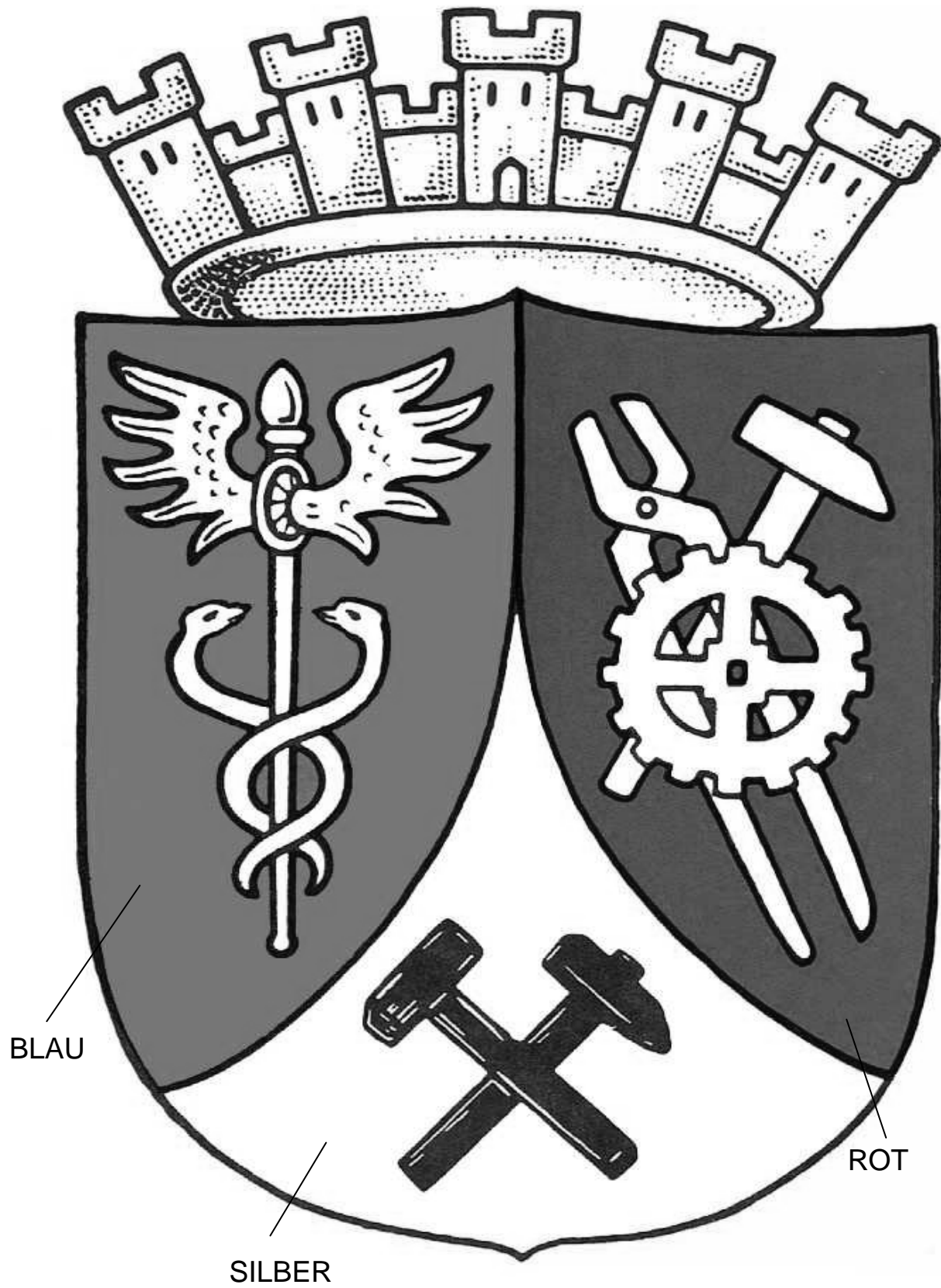
Die Stadt wird im Interesse eines leichteren Zugangs zum Ortsrecht eine Sammlung des aktuell geltenden Ortsrechts der Stadt Oberhausen in geeigneter Form aufbauen und vorhalten.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20
Inkrafttreten²

² Die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 ist am 02.07.2008 in Kraft getreten, die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 ist am 19.11.2009 in Kraft getreten.





Bezirksvertretungsrichtlinien
zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

§ 1

Stellung der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen wirken auf der Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Maßgabe dieser Richtlinien in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen und Anregungen mit. Die qualifizierten Beteiligungsrechte geben den Bezirksvertretungen umfassende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie sollen dabei insbesondere das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und die gesamtstädtische Integration fördern, orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen, die örtlichen Belange der Bezirke fördern, Initiativen entwickeln, Mängel aufzeigen sowie Vorschläge und Anregungen an den Rat der Stadt, die Ausschüsse und an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

§ 2

Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen werden im Folgenden gemäß § 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW näher abgegrenzt und beschrieben.
- (2) Bei den folgenden Schulen und öffentlichen Einrichtungen geht die Bedeutung von Entscheidungen stets wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus:
 1. Schulen: Gymnasien, Realschulen, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen und Förderschulen für geistige Entwicklung (Schillerschule) sowie für emotionale und soziale Entwicklung (Otfried-Preußler-Schule)
 2. Sportanlagen: Sportstadion Niederrhein, Sporthalle Oberhausen (Willy-Jürissen-Halle),
 3. Öffentliche Einrichtungen: Theater Oberhausen, Stadtbibliothek (Zentralstelle), Volkshochschule, Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Artothek, Malschule, Musikschule, Stadtarchiv und Medienzentrum,
 4. Sonstige städtische Gebäude, Einrichtungen und Flächen: Kaisergarten mit Tiergehege, Forstwirtschaftsflächen, Burg Vondern,
 5. Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.
- (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei den nachfolgenden Einrichtungen über alle in dem jeweils zugeordneten Entscheidungskatalog aufgeführten Angelegenheiten:

1. Schulen:

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 1 genannten zuständig:

- a) Gebäudeunterhaltung,
- b) Erstausrüstung sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung der Ausstattung,
- c) Ausstattung der Räumlichkeiten,
- d) Unterhaltung der Frei- und Grünflächen
- e) Freigabe von Schulhöfen und Freiflächen außerhalb der Schulzeit,
- f) Waren- und Getränkeverkauf auf Schulgrundstücken,
- g) Benennung und Umbenennung von Schulen.

2. Sportanlagen

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 2 genannten zuständig:

- a) Gebäude- und Anlagenunterhaltung,
- b) Erstausrüstung sowie über das jährliche Programm zur Ergänzung von Ersatzbeschaffung der Ausstattung,
- c) Frei- und Grünflächenunterhaltung,
- d) Waren- und Getränkeverkauf auf Sportanlagengrundstücken,
- e) Benennung und Umbenennung von Sportanlagen.

3. Stadtbibliothek

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Bezirk gelegenen Stadtteilbibliotheken mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Zentralstelle der Stadtbibliothek zuständig:

- a) Gebäudeunterhaltung, sofern die Büchereien in städtischen Gebäuden untergebracht sind,
- b) Gestaltung und Ausstattung der Räume,
- c) Erstausrüstung und das Jahresprogramme zur Ergänzung der Ausstattung bzw. der Ersatzbeschaffung.

4. Friedhöfe

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Bezirk gelegenen Friedhöfe zuständig:

- a) Erstmalige Gestaltung von Friedhöfen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung.
- b) Unterhaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie das Programm zu ihrer Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung,
- c) Unterhaltung der Ausstattung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten.
- d) Benennung und Umbenennung von Friedhöfen.

5. Grün- und Parkanlagen

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Grün- und Parkanlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Anlagen zuständig:

- a) Erstmalige Gestaltung von Grün, Park- und Dauerkleingartenanlagen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung,
- b) Errichtung und Unterhaltung von besonderen Anlagen in den vorgenannten Einrichtungen, wie z. B. Springbrunnen, Plastiken, Skulpturen, Teichen usw.
- c) Benennung und Umbenennung von Grün- und Parkanlagen.

6. Straßen, Wege und Plätze:

Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist, zuständig:

- a) Reihenfolge der Um- und Ausbauarbeiten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen zur Erfüllung der baulichen Verkehrssicherungspflicht,
- b) Reihenfolge des Um- und Ausbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung.
- c) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern sie ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben,
- d) Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerzonen und Fußgängerbereichen,
- e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

(4) Ferner entscheiden die Bezirksvertretungen über folgende Angelegenheiten, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht:

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk,
2. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumpflege; dazu gehören insbesondere
 - a) Jubiläumsveranstaltungen zu besonderen Jahrestagen und Ereignissen aus der stadtbezirklichen Geschichte,

- b) Durchführung und Förderung bezirklicher Volksfeste und Weihnachtsmärkte sowie von Veranstaltungen der bezirklichen Bürgervereine.
3. Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz,
4. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks (einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen durch Vereine, Verbände und Vereinigungen),
5. grundsätzliche Regelungen zur Lenkung des Straßenverkehrs auch anlässlich besonderer Veranstaltungen und Bauarbeiten, die eine erhebliche Verkehrsumleitung erfordern, mit Ausnahme der Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlagen,
6. Festlegung von Taxisständen,
7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegen,
8. Fällung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen,
9. Entscheidungen im Rahmen eines Projektes „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse.

§ 3

Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.
- (2) Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderung der Bezirksgrenzen,
 2. Verlagerung der Bezirksverwaltungsstellen im Stadtbezirk,
 3. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 GO NRW),
 4. Einrichtung und Auflösung von Bürgersprechstunden,
 5. Mitwirkung an den Beratungen der vom Rat zu beschließenden Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen,
 6. Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 7. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Planungen von überbezirklicher Bedeutung sowie von Stadtentwicklungs- und Sanierungsplänen,
 8. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie von Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
 9. Festlegung von Förderungsbereichen, Modernisierungszonen und Sanierungsgebieten,

10. Schulentwicklungsplanung, Schulbauprogramme,
11. Widmung und Entwidmung von im Stadtbezirk gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung,
12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen (einschließlich der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen),
13. Errichtung und erstmalige Gestaltung von im Stadtbezirk gelegenen Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben,
14. Errichtung und Schließung von Stadtteilbibliotheken,
15. Wahl der Schiedsfrauen/Schiedsmänner,
16. Inhalte von Änderungen bezüglich des Leistungsumfangs und der Leistungsstandards der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH,
17. Errichtung, Änderung und Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielplätze und sonstigen Spielgelegenheiten im öffentlichen Raum sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung.

§ 4

Vorschläge und Anregungen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme

- (1) Die Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW zu allen, den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Das Anregungs- und Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen gilt insbesondere im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Haushaltssatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) hinsichtlich aller Haushaltspositionen, die sich auf den Bezirk und ihre Aufgaben auswirken (§ 37 Abs. 4 Satz 2 GO NRW); dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen auch das Recht, zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Anträge zu stellen.
- (3) Das Vorschlagsrecht besteht auch für die vom Rat für den Stadtbezirk zu wählenden oder zu bestellenden ehrenamtlich tätigen Personen (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW).
- (4) Vor Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk ist den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüberhinaus hat die Bezirksvertretung in diesen Fällen dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht (§ 37 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).

§ 5

Kenntnisnahmen

- (1) Die Bezirksvertretungen sind auch für Kenntnisnahmen und Vorabkenntnisnahmen in ihren Bezirk betreffende Angelegenheiten zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.
- (2) Die Kenntnisnahmezuständigkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich u. a. auf Berichte über den Betriebsablauf in den Aufgabenbereichen der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO) und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, soweit sie den jeweiligen Stadtbezirk betreffen und auch Gegenstand der Berichterstattung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen sind.

§ 6

Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- (1) Den Bezirksvertretungen wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Bedeutung räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt ist, das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen.
- (2) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach den dazu vom Rat der Stadt erlassenen Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Mittel für laufende Geschäfte und unaufschiebbare Mängelbeseitigung

- (1) In die jährlichen Programme zur Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind ausreichende Beträge für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und für die unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln pauschal einzusetzen.
- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über Einzelmaßnahmen außerhalb der jährlichen Programme, soweit es sich nicht um Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln handelt.

§ 8

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und deren Befugnisse zur Entscheidung werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt.

§ 9

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt; das gilt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung alle Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, den Bezirksvertretungen die in § 5 Abs. 2 genannten Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10

Zuständigkeiten der Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen

Die Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen nehmen außer den Aufgaben nach der GO NRW und der Hauptsatzung auch die Aufgabe wahr, ihren/seinen Stadtbezirk bei Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen zu repräsentieren.